

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 154 Abs. 1 Satz 2

Ein Verfolgter kann einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG haben, wenn er aus Verfolgungsgründen das Vertreibungsgebiet vor Beginn der allgemeinen Vertreibung verlassen hat, jedoch den zu diesem Zeitpunkt bereits gefaßten Entschluß, im Ausland, außerhalb des Deutschen Reiches, einen neuen Wohnsitz zu begründen, erst nach Beginn der allgemeinen Vertreibung hat verwirklichen können.

BGH, Urt.v. 23. Juni 1965 - IV ZR 189/64 OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_189/64

URTEIL

Verkündet am

23. Juni 1965

Hirth,
Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Adam S [REDACTED], [REDACTED] Court,
E [REDACTED] Road, L [REDACTED], England,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], London -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

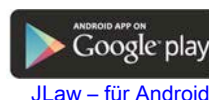
Der im Jahre 1907 in Krakau geborene jüdische Kläger verließ im Jahre 1939 seine Heimatstadt beim Einmarsch der deutschen Truppen. In der Folgezeit wurde er von den russischen Behörden von Lemberg aus nach Rußland verbracht. Dort trat er in die polnische Armee ein. Mit dieser gelangte er im Jahre 1947 nach England. Im Jahre 1952 erwarb er die britische Staatsangehörigkeit.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Schaden an Körper und Gesundheit angemeldet. Zur Begründung dieser Ansprüche hat er vorgetragen: Er habe bei Kriegsausbruch in Krakau eine Kon-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fektionsfabrik und zwei Einzelhandelsgeschäfte betrieben. Vor den einrückenden deutschen Truppen sei er nach Rovno geflüchtet, während seine Ehefrau in Krakau zurückgeblieben sei. Nach der Besetzung Ostpolens durch die UdSSR habe er sich nach Lemberg begeben. Einige Monate später sei dort eine deutsche Kommission erschienen, die die Rückführung der aus dem von Deutschland besetzten Teil Polens in den sowjetisch besetzten Landesteil geflohenen Personen habe veranlassen sollen. Zum Zwecke der Rückführung nach Krakau habe er sich trotz seiner jüdischen Abstammung von dieser Kommission registrieren lassen. Deshalb sei er im Januar oder Februar 1940 von russischen Behörden der Spionage für Deutschland verdächtigt, verhaftet und einige Wochen später in die Sowjetunion deportiert worden. Nach seiner Verurteilung zu Zwangsarbeit und späterer Amnestierung sei er in die polnische Armee eingetreten. Er sei in Syrien, Ägypten und Italien eingesetzt worden. Seine Ehefrau habe Polen Ende 1946 verlassen. Er selbst sei seit seiner Deportation nicht mehr nach Polen zurückgekehrt. Den Entschluß, nicht mehr nach Polen zurückzukehren, habe er gefaßt, als festgestellt habe, daß dort ein kommunistisches Regime herrsche.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt, weil der Kläger nicht Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG sei, da er bei der Rückkehr in sein Heimatland Polen nicht von der Kollektivverfolgung der Deutschen erfaßt worden wäre.

Der Kläger hat mit der Klage zunächst beide Ansprüche weiterverfolgt, im Laufe des ersten Rechtszuges jedoch nur mehr den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen aufrecht erhalten.

Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Zahlung einer Kapitalentschädigung von 10.000 DM zu leisten.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Es hat dem Kläger die Vertriebeneneneigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG abgesprochen, weil der Kläger erst nach Beendigung des Krieges, also nicht mehr unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung, aus seinem Heimatland Polen ausgewandert sei, um in einem anderen Lande eine neue Heimat zu finden.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der von Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Kläger deutscher Volkszugehöriger ist. Auch hat es als erwiesen erachtet, daß der Kläger Anfang September 1939 Krakau verlassen hat, weil ihm von der einrückenden deutschen Besatzungsmacht aus Gründen der Rasse Gewaltmaßnahmen drohten. Es hat jedoch eine damit im Zusammenhang stehende Wohnsitznahme des Klägers außerhalb des Deutschen Reiches nicht feststellen können und daher die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG verneint. Der Kläger habe sich, so hat

das Berufungsgericht ausgeführt, nach dem Verlassen Krakaus auf der Flucht befunden. Er habe die Sowjetunion erreichen wollen. Dies sei ihm nicht gelungen. Er habe vor der heranrückenden Roten Armee zurückfliehen müssen. So sei er nach Lemberg gekommen. Dort sei er zunächst geblieben, ohne einen neuen Wohnsitz zu begründen. Er trage selbst nicht vor, daß er sich nunmehr entschlossen habe, sein Fluchtziel aufzugeben und jetzt nunmehr Lemberg zum räumlichen Schwerpunkt seines Lebens zu machen. Sobald sich eine Gelegenheit geboten habe, habe er den Versuch einer Rückkehr nach Krakau unternommen. Folglich sei Lemberg für ihn nur eine auferlegte Zwischenstation gewesen, während er als seinen jedenfalls in irgendeiner Weise noch fortbestehenden Wohnsitz vorerst noch Krakau angesehen habe, wo sich nach wie vor seine Ehefrau befunden habe. Durch die Verschleppung in das Innere Rußlands sei weder der bisherige Wohnsitz des Klägers beseitigt noch ein neuer geschaffen worden. Auch nach Wiedererlangung der Freiheit Mitte des Jahres 1941 habe der Kläger in der Sowjetunion keinen Wohnsitz begründet. Er habe nur den Wunsch gehabt, so schnell wie möglich aus Rußland herauszukommen. Diese Möglichkeit habe sich ihm durch den Eintritt in die polnische Exilarmee geboten. Während der Zeit seines Einsatzes auf verschiedenen Kriegsschauplätzen habe er nirgendwo einen neuen Wohnsitz begründet. Es könne vielmehr angenommen werden, daß er nach wie vor Krakau als seinen Lebensmittelpunkt angesehen und gerade durch seinen Eintritt in die Armee gehofft habe, dorthin zurückkehren zu können. Erst nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft habe der Kläger den Gedanken an eine Rückkehr in seine Heimat aufgegeben und nach seiner Demobilisierung im Jahre 1946 erstmalig - in Italien oder in England einen Wohnsitz außerhalb Krakaus genommen. Dies erfülle nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, weil diese Vorschrift ausdrücklich eine Wohnsitznahme außerhalb des

Deutschen Reiches auf Grund des verfolgungsbedingten Verlassens des Vertreibungsgebietes vor der allgemeinen Vertreibung verlange.

2. Diese Erwägungen halten im Ergebnis der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Der Kläger erfüllt nicht die allgemeinen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BEG. Er kann daher nur Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 und des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen. Er muß somit vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (RzW 1961, 184 Nr. 31; 324 Nr. 35; 1962, 224 Nr. 23; 368 Nr. 30; 1963, 76 Nr. 24) ergibt sich aus diesen Vorschriften, daß nur Verfolgte, denen der Vertriebenenstatus nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG zukommt, Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu beanspruchen haben. Nach letzterer Bestimmung gilt als Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 die in § 1 Abs. 1 BVFG genannten Gebiete (die Vertreibungsgebiete) verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens und der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten.

b) Nach der Ansicht des Berufungsgerichts sind die Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG nur erfüllt, wenn der Vertreibungstatbestand bereits vor der allgemeinen Vertreibung vollständig abgeschlossen war, der Verfolgte also noch vor diesem

Zeitpunkt einen neuen Wohnsitz begründet hat. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Gleichwohl aber hat das Berufungsgericht in Ergebnis rechtlich zutreffend die Vertriebeneneigenschaft des Klägers in Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG verneint.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG stellt es lediglich auf die Zeit nach dem 30. Januar 1933 ab. Sie sagt nichts darüber, bis zu welchem Zeitpunkt der deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige einen Wohnsitz außerhalb seiner Heimat und außerhalb Deutschlands begründet haben muß. Jedoch setzt sie voraus, daß er wegen gegen ihn verübter oder ihm drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen das Vertreibungsgebiet verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat. Es genügt somit nicht das bloße Verlassen des Vertreibungsgebietes; vielmehr muß der Verfolgte in der Absicht weggegangen sein, sich anderswo ständig niederzulassen. Auch muß ein Zusammenhang nicht nur zwischen den Gewaltmaßnahmen und dem Verlassen des Vertreibungsgebietes, sondern auch zwischen diesen Maßnahmen und der Wohnsitznahme außerhalb Deutschlands bestehen. Der Verfolgungsdruck muß sonach auch für die Begründung des Wohnsitzes außerhalb Deutschlands ursächlich gewesen sein. Denn Personen, die nicht mehr durch die inzwischen zusammengebrochene nationalsozialistische Gewaltherrschaft gehindert waren, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu nehmen, sollen wegen ihrer wirtschaftlichen Verfolgungsschäden keine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz erlangen, wie sie auch die Vergünstigung des BVFG und des LAG nicht in Anspruch nehmen können. Dies hat der erkennende Senat im Urteil RZW 1963, 76 Nr. 24 ausgesprochen. Es kommt sonach nicht entscheidend auf den Zeitpunkt der Begründung eines Wohnsitzes, sondern darauf an,

daß diese noch auf den Verfolgungsdruck zurückzuführen ist. Bei der Prüfung dieser Frage sind die Entschlüsse von Gewicht, die der Verfolgte im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes gefaßt hat. Hat er sich schon zu dieser Zeit unter dem Druck der Verfolgung entschlossen, für immer seinen Heimatstaat fernzubleiben und in einem anderen, außerhalb Deutschlands gelegenen Land einen neuen Wohnsitz zu begründen, so ist es ohne Bedeutung, wenn er letzteres Ziel aus Verfolgungsgründen oder aus kriegsbedingten Gründen nicht mehr vor Beginn der allgemeinen Vertreibung erreicht hat. Denn dieser Umstand kann nichts daran ändern, daß sein, wenn auch erst später und möglicherweise auf Umwegen verwirklichter Entschluß auf der Verfolgung beruht. Dieser Auffassung steht der Wortlaut des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht entgegen. Von einer Auswanderung kann dann gesprochen werden, wenn jemand, legal oder illegal, ein Staatsgebiet unter Aufgabe seines dortigen Wohnsitzes in der Absicht verläßt, sich im Ausland ständig niederzulassen (Senatsurteil RzW 1958, 407 Nr. 28). Zur "Auswanderung" gehört also, daß der bisherige Wohnsitz im Inland aufgegeben ~~wird~~ wird und ein neuer Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Ausland gefunden werden soll. Der Annahme der Auswanderung steht nicht entgegen, daß der Verfolgte das von ihm erstrebte Auswanderungsziel, sei es aus Verfolgungsgründen (Senatsurteil RzW 1963, 108 Nr. 9), sei es aus anderen Gründen, nicht oder nur verspätet erreicht hat. Der Senat hat daher im Urteil RzW 1964, 226 Nr. 25 ausgesprochen, daß die Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG auch dann erfüllt sind, wenn der Verfolgte das Heimatland vor der allgemeinen Vertreibung aus Verfolgungsgründen verlassen, sein Auswanderungsziel aber erst später (nach Beginn der allgemeinen Vertreibung) erreicht hat. Ein Verfolgter deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit hat folglich auch dann

einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG, wenn er zwar aus Verfolgungsgründen das Vertreibungsgebiet vor Beginn der allgemeinen Vertreibung verlassen hat, jedoch den zu diesem Zeitpunkt bereits gefaßten Entschluß, im Ausland, außerhalb des Deutschen Reiches, einen neuen Wohnsitz zu begründen, erst nach Beginn der allgemeinen Vertreibung hat verwirklichen können. Erforderlich ist somit lediglich das endgültige Verlassen des Vertreibungsgebietes, verbunden mit dem Entschluß, einen neuen Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes und außerhalb Deutschlands zu begründen.

c) Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungsgericht hat daraus, daß die Ehefrau des Klägers sich noch in Krakau befand, daß dieser dorthin zurückkehren wollte und erst nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft den Gedanken an eine Rückkehr in seine polnische Heimat aufgab, gefolgert, daß der Kläger sich erst zu letzterem Zeitpunkt zur Auswanderung entschlossen, also erst zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in Krakau endgültig aufgegeben hat. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß ein Verfolgter, der seine Heimat unter Verfolgungsdruck verläßt, seinen Wohnsitz aufgeben und sich für eine noch nicht überschaubare Zeit in einem anderen Lande niederlassen will, also auswandert. Hier lassen jedoch die vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten eigenen Angaben des Klägers nur die Feststellung zu, daß der Kläger im Jahre 1939 lediglich vorübergehend vor den deutschen Truppen geflohen ist, sich aber erst zu einem Zeitpunkt, da Polen unter kommunistische Herrschaft geraten war,

also erst nach dem Beginn der allgemeinen Vertreibung, endgültig entschloß, nicht mehr dorthin zurückzukehren, sondern sich anderswo eine neue Heimat zu suchen. Der Kläger ist folglich nicht vor Beginn der allgemeinen Verfolgung in das Ausland ausgewandert; auch kann dieser sein Entschluß nicht mehr auf die Verfolgung zurückgeführt werden, da ihn der Kläger erst nach deren Abschluß gefaßt hat.

d) Die von der Revision gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts erhobenen Rügen sind nicht begründet.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG verletzt, weil eine Begründung des Wohnsitzes in Lemberg die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfülle, da diese Stadt damals nicht mehr zur polnischen, sondern zur russischen Machtsphäre, also zum Ausland, gehört habe. Diese Rüge ist gegenstandslos, da der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Lemberg keinen Wohnsitz begründet hat. Soweit die Revision geltend macht, die erste Absicht spreche bei einem von Krakau nach Lemberg geflohenen Verfolgten dafür, daß er dort, nämlich in Lemberg, einen Wohnsitz habe begründen wollen, greift sie in unzulässiger Weise die Beweismwürdigung des Tatrichters an, der hier mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Falles das Fortbestehen des Wohnsitzes in Krakau bejaht hat. Das Vorbringen der Revision, der Kläger habe sich in Krakau einen Paß besorgen wollen, um mit seiner Ehefrau nach Rußland gehen zu können, ist neu und kann deshalb im Revisionsrechtszug nicht berücksichtigt werden.

Die Revision vermißt auch zu Unrecht eine Prüfung der Frage, ob der Kläger nicht beim Verlassen von Krakau jeden Wohnsitz aufgegeben habe. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sich der Kläger erst nach Kriegsende zur Nichtrückkehr nach Krakau, also zur Aufgabe des dortigen Wohnsitzes und zur Begründung eines neuen Wohnsitzes entschlossen. Die Absicht, einen neuen Wohnsitz zu begründen, gehört aber, wie bereits dargelegt, zum Begriff der Auswanderung. Wurde dieser Entschluß erst nach Beginn der allgemeinen Vertreibung gefaßt, so ist der Verfolgte nicht im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 BEG vor der allgemeinen Vertreibung ausgewandert. Die Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland, außerhalb Deutschlands, steht dann auch nicht mehr, wie es § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG erfordert, im Zusammenhang mit dem Verfolgungsdruck.

e) Das Berufungsgericht hat somit im Ergebnis rechtlich zutreffend die Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG und des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG verneint.

III.

Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen